

Nummer	Bezeichnung	Seite
72/2016	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz	77
73/2016	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft	78
74/2016	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten – Soldatengesetz (SG)	78
75/2016	Bekanntmachung zum Antrag der Stadtwerke Gütersloh GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser aus der bestehenden Wassergewinnungsanlage Rhedaer Forst, Auslegung von Planunterlagen	78
76/2016	Widmung der Johannisstraße	79
77/2016	Widmung des Elbrachtweges nördlich des Hellweges	80
78/2016	Termin-Änderungen bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Gütersloh	81

72/2016

Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften sowie
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat die betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Stra-

ße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 10.10.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 72/2016)

73/2016

Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 und Absatz 3 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die betroffenen Personen haben nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz das Recht der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 10.10.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 73/2016)

74/2016

Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten – Soldatengesetz (SG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 10.10.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 74/2016)

75/2016

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh, vertreten durch die Geschäftsführung, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden 14 Vertikalbrunnen in der

Stadt:	Rheda-Wiedenbrück
Gemarkung:	Nordrheda-Ems
Flur:	2
Flurstücke:	60, 58, 89, 90, 69, 34, 70, 66, 64

in einer Menge von bis zu insgesamt 190 m³/h, 4.000 m³/d und 610.000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird zur Versorgung der Einwohner der Stadt Gütersloh mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser ge- und verbraucht.

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Dezember 2017 befristeten Bewilligung über eine Gesamtentnahmemenge von

610.000 m³/a. Die zuvor bewilligte Entnahme von 2.190.000 m³/a Wasser aus der Wapel ist bereits mit dem Änderungsbescheid vom 07. März 2011 aufgehoben worden. Zur Deckung des Bedarfs sieht der abgestimmte Bedarfsnachweis zukünftig weiterhin eine jährliche Entnahmemenge von 610.000 m³ vor.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

**vom 02. November 2016 bis einschließlich
01. Dezember 2016**

im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Bauverwaltung und Denkmalpflege, Raum 419 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

und im Rathaus II der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Raum 651 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.30 – 12.30 Uhr, 14.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.30 Uhr, 14.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über

www.rheda-wieden-brueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/11211010000007890.php

www.goo.gl/EZgh85

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik Bekanntmachungen/Amtsblätter >Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der bei den beiden Städten ausliegenden Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 15. Dezember 2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Gütersloh, den 07. Oktober 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 75/2016)

76/2016

Widmung der Johannisstraße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird die Johannisstraße als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmete Verkehrsfläche ergibt sich aus der in dem nachstehenden Übersichtsplan grau markierten Fläche.

Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Minden nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de / Rathaus / Verwaltung / Kanal- und Straßenbau, Entwässerung / Informationen zu Veröffentlichungen.

Gütersloh, den 26.09.2016

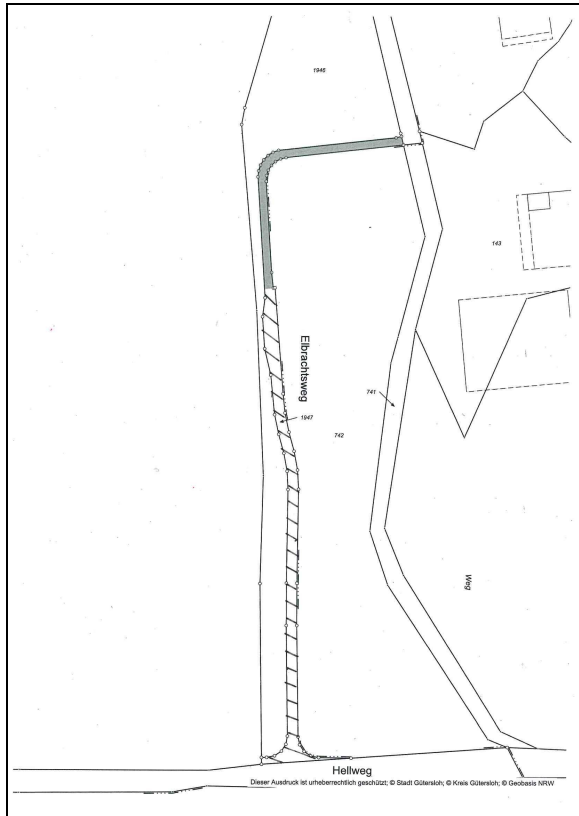
Der Bürgermeister
In Vertretung
Nina Herring
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 76/2016)

77/2016

Widmung des Elbrachtsweges nördlich des Hellweges

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der im nachstehenden Übersichtsplan schraffiert dargestellte Teil des Elbrachtsweges als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der nördlich angrenzende Teil des Elbrachtsweges, der im nachstehenden Übersichtsplan grau unterlegt ist, wird als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen.

Gütersloh, den 27.09.2016
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Nina Herrling
 Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 77/2016)

78/2016

Termin-Änderungen bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Gütersloh

Wegen des Feiertages „Allerheiligen“ am Dienstag, 01. November 2016, können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gelben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Mittwoch, den 02. November 2016 abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.

- Von Mittwoch, auf Donnerstag, 03.11.2016.
- Von Donnerstag, auf Freitag, 04.11.2016
- Von Freitag, auf Samstag, 05.11.2016.

Diese Änderungen sind im Abfallkalender bereits berücksichtigt.

Gütersloh, 07.10.2016
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Maurer
 Fachbereichsleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 78/2016)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 11.11.2016